

Tagungsforum

Das Rätsel der verschwundenen Studierenden

Nachlese zur Bundesfachschäftentagung 2017 in Mannheim

Nicolai Wacker*

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) ist der Dachverband der juristischen Fachschaften in Deutschland. Von bundesweit 45 Fachschaften an juristischen Fachbereichen und Fakultäten sind 38 Fachschaften mit ihren Studierendenvertretungen im BRF organisiert. Seit der Gründung des Vereins im Jahre 2011 treten die Studierendenvertreter/innen der Mitgliedsfachschaften mehrmals im Jahr zu verschiedenen Treffen zusammen. Die jährliche Hauptversammlung, die sogenannte Bundesfachschäftentagung (BuFaTa), wird von wechselnden Mitgliedsfachschaften ausgerichtet und dient hauptsächlich der inhaltlichen Ausrichtung des BRF.¹ Die diesjährige Tagung fand vom 12. – 14. Mai 2017 in Mannheim statt. Neben organisatorischen Vereinsaufgaben lag der Schwerpunkt der Tagung auf der inhaltlichen Arbeit zur juristischen Ausbildung. Unter dem Motto „Das Rätsel der verschwundenen Studierenden“ diskutierten 180 Studierendenvertreter/innen zu folgenden sechs Themenkomplexen: Studienabbruchgründe, Jura vor dem Jurastudium, E-Learning, Frauen in der juristischen Ausbildung, Reformmodelle und Reformbestrebungen innerhalb der Justizministerkonferenz (JuMiKo). Anhand von vorbereiteten Gutachten erarbeiteten die Studierenden in den sechs Workshops Beschlussvorschläge, die schließlich dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt wurden.² Auf Grundlage der Diskussionen und Beschlüsse werden im Folgenden einige der bei der Tagung aufgeworfenen rechtsdidaktischen Fragestellungen beleuchtet.

A. Studienbedingungen und Studierbarkeit im Jurastudium

Gerade mit Blick auf die im Vergleich zu anderen Staatsexamensstudiengängen verhältnismäßig hohen Studienabbruchzahlen³ an juristischen Fakultäten wird aus studentischer Perspektive ein Konflikt offensichtlich. Zwar zeichnet sich ein Jurastudium glücklicherweise durch eine große Gestaltungsfreiheit und die damit verbundene Eigenverantwortung der Studierenden aus, allerdings birgt gerade dies die Gefahr, dass Studierende den Eindruck gewinnen könnten, sich selbst überlassen

* Der Autor ist Mitglied im Vorstand des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. und Student der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.

1 BRF, Gesamtbeschlussbuch, <http://bundesfachschaft.de/gesamtbeschlussbuch/> (13.9.2017).

2 BRF, Beschlussbuch 2017, <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/Beschlussbuch-B-uFaTa-2017.pdf> (13.9.2017).

3 Heublein/Richter et al., Die Entwicklung der Studienabbruchquoten an den deutschen Hochschulen. Statistische Berechnungen auf der Basis des Absolventenjahrgangs 2012, 2014, S. 1 (8).

zu sein. Damit gehen häufig Zweifel an der eigenen Studierfähigkeit⁴ einher. Wie können also Betreuung und Freiheit im Studium vereint werden? Speziell die Studieneingangsphase stellt für den Großteil der Studierende eine Herausforderung dar.⁵ Die Studiensituation an der Universität ist meist neu und ungewiss. Die juristischen Studieninhalte sind zunächst ungewohnt und auch die Anforderungskriterien stellen für die meisten Studienanfänger/innen Neuland dar. Aus der Perspektive der Studierenden empfiehlt sich daher eine frühe und verpflichtende Vermittlung der juristischen Methoden, also des „Wie“ im Studium. Spezielle Schulungen in juristischer Methodenlehre und sogenannte „Klausurwerkstätten“ werden ausdrücklich positiv zur Kenntnis genommen und sollten gestärkt werden. Der allgegenwärtigen Unsicherheit gegenüber der großen Stoffmenge in der staatlichen Pflichtfachprüfung kann durch methodisch nachhaltiges Lernen und Lehren entgegengewirkt werden. Dafür ist die intensive Einbindung von didaktischen Zentren in den Lehrbetrieb wie in Hamburg, Passau und Köln gerade, aber nicht nur in den ersten Semestern, zu begrüßen. Eine Etablierung der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik als anerkannten Teil der Rechtswissenschaft, auch in Form von speziellen Lehrstühlen für Rechtsdidaktik, wird von Studierendenseite ausdrücklich gewünscht.

B. Rechtsdidaktische Überlegungen im Bereich des E-Learning

Die Einbindung von digitalen Organisations- und Lernplattformen ist auch an den meisten juristischen Fakultäten inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Dabei kann gerade durch ein digitales Lehr- und Lernangebot die Flexibilisierung des Studienalltags durch orts- und zeitunabhängiges Studieren unterstützt werden.⁶ Individuellen Lebensumständen der Studierenden wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft oder Berufstätigkeit kann mittels E-Learning entsprochen werden. Besonders die Fern-Universität Hagen bietet ihren Studierenden ein großes Angebot an digitalen Lernmöglichkeiten. Hierbei ist allerdings die besondere Konzeption einer Fern-Universität zu bedenken, welche sich nicht gleichermaßen auf andere Universitäten übertragen lässt. Denn E-Learning allein ist kein Selbstzweck⁷ – die Nutzung von E-Learning bedarf vielmehr einer intensiven Auseinandersetzung mit der jeweiligen inhaltlichen, didaktischen und fachspezifischen Ausgangslage einer universitären Veranstaltung. Keineswegs kann dabei E-Learning allein der garantierte Weg hin zu einer modernen Universität sein.⁸ Die Vielfalt der Lehre soll grundsätzlich gestärkt werden und dabei sollen E-Learning-Angebote als vernünftige Ergänzung, nicht aber als etwaiger Ersatz oder reine „Zweitverwertung“ von Vorlesungsaufnahmen verstanden werden. Gerade deshalb ist die rechtsdidaktische Perspektive

4 Brockmann/Dietrich et al., in: dies. (Hrsg.), *Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft*, Baden-Baden 2012, S. 276 (290).

5 Stadler/Broemel, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), *Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft*, Baden-Baden 2014, S. 37 (47).

6 Dazu Hilgendorf, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, Baden-Baden 2011, S. 171 (175).

7 Wie auch Beurskens, in: ZDRW 2016, S. 1 (1).

8 Siehe dazu Schärtl, in: ZDRW 2016, S. 252; Schärtl, in: ZDRW 2017, S. 51.

in Zeiten immer weiter voranschreitender digitaler Möglichkeiten besonders wichtig. Neben einem hohen inhaltlich-didaktischen Anspruch ist natürlich auch der technische Anspruch an die Lehrenden nicht zu unterschätzen. Festzuhalten ist, dass aus Sicht der Studierenden eine Stärkung von didaktisch ausgearbeiteten E-Learning-Angeboten zu begrüßen ist. Damit bleibt *Hilgendorfs* Einschätzung, dass die aktuelle „Generation [...]“ bereit und in der Lage [ist], weitergehende Angebote computergestützter Lehre, als sie bisher üblich sind, zu nutzen (...)\⁹ noch genauso richtig wie vor sechs Jahren.

C. Gender und Recht – Wie juristische Fallübungen Geschlechterstereotype manifestieren

„Was macht das Geschlecht im Recht?“¹⁰ Die Bedeutung des Rechts soll zwar größtenteils geschlechtsneutral sein, allerdings ergeben sich diesbezüglich regelmäßig Konflikte, wie z.B. im Bereich des Sexualstrafrechts. Neben inhaltlichen Kontroversen ergeben sich auch Fragen zur Rolle des Geschlechts in der juristischen Ausbildung. Allgemein nimmt die Heterogenität¹¹ in der Studierendenschaft zu, wobei hier natürlich nicht nur das Geschlecht der Studierenden zu betrachten ist.¹² Mit speziellem Bezug auf das Geschlecht fällt allerdings auf, dass Frauen, gemessen an der Examensnote, durchschnittlich in der ersten juristischen Prüfung schlechter als ihre männlichen Mitgeprüften abschneiden.¹³ Diese Beobachtungen sollten Anlass zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema Diskriminierung in der juristischen Ausbildung geben. Für Studierende im BRF erscheinen daher Diskussionen der feministischen Rechtswissenschaft¹⁴ als selbstverständlich, auch wenn diese Haltung leider mitnichten im gesamten rechtswissenschaftlichen Diskurs verallgemeinert werden kann.¹⁵ Auch der Blick in den studentischen Alltag zeigt, wie wenig längst überfällige Debatten über Geschlechterrollen und stereotype Darstellungsformen zum Tragen kommen. Studierende beschäftigen sich zu einem großen Teil mit Fallübungen. Sowohl das Angebot an sogenannten Fallbüchern, wie „Die Fälle“ oder „Ach so! – Lernen mit Fällen“, als auch die Arbeitsmaterialien in Arbeitsgemeinschaften zeigen, dass in der juristischen Ausbildung großflächig auf fallbezogenes Lernen gesetzt wird. Die Ausgestaltung der entsprechenden Fallbeispiele in juristischen Übungsfällen prägt den Alltag der Studieren-

9 *Hilgendorf*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, Baden-Baden 2011, S. 171 (183).

10 *Baer*, in: von Braun/Stephan (Hrsg.), *Gender-Studien*, Stuttgart 2006, S. 149 (149).

11 Zum Begriff der Diversity, der nicht rein empirisch verstanden werden kann, siehe *Lembke*, in: RW 2012, S. 46 (50 ff.).

12 *Brockmann/Dietrich et al.*, in: dies. (Hrsg.), *Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft*, Baden-Baden 2012, S. 276 (288).

13 *Toufigh/Traxler et al.*, in: ZDRW 2014, S. 8 (20); *Hinz/Röhl*, in: JZ 2016, S. 874 (877 f.).

14 Siehe dazu das Studienbuch von *Foljanty/Lembke* (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, Baden-Baden 2012.

15 Zur Entwicklung und zum Stand der feministischen Rechtswissenschaft in Deutschland siehe *Baer*, in: Rudolf (Hrsg.), *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*, Querelles, Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung, Band 14, Göttingen 2009, S. 15.

den. Leider zeichnet sich die Ausgestaltung von Fällen nicht durch Gender- und Diversitätssensibilität aus, wie es auch eine aktuelle Studie an der Universität Hamburg zeigt.¹⁶ Diese Problematik ist nicht neu, aber deshalb nicht weniger aktuell und kritikwürdig.¹⁷ Angehende Juristinnen und Juristen werden jahrelang durch Darstellungen beeinflusst, die Geschlechter- und Rollenstereotype bedienen. In den untersuchten Übungsfällen wird ein Weltbild gezeichnet, welches in Sachen Geschlechterverhältnis und Geschlechtervielfalt heteronormative Klischees bedient. Männer treten häufiger auf als Frauen und wenn Frauen auftreten, dann häufig in Abhängigkeit von Männern, also als Ehefrau, Mutter, Tochter oder Geliebte. Diese Realitätsferne und problematische Vermittlung von Rollenbildern wird durch stigmatisierende, vermeintlich „komische“ Bezeichnungen von „August Geil und Frieda Lüstlein“ bis „Ute Ulkig“ seit jeher verstärkt und darf im gleichstellungspolitischen Diskurs nicht ausgespart werden.¹⁸ Gute juristische Ausbildung muss diese Probleme erkennen und das Gebiet der gendersensiblen Bildung miteinbeziehen. Auch im BRF werden entsprechende Debatten geführt und dabei eine tiefergehende Auseinandersetzung mit kritischen und alternativen Rechtstheorien, insbesondere der feministischen Rechtstheorie, gefordert. Oberflächliche Lösungsansätze erscheinen zu kurzsichtig, um tradierte Geschlechterstereotype und Rollenzuschreibungen aufzubrechen und schließlich zu einer gerechteren Gesellschaft beizutragen. Zum Thema „Gerechtigkeit im Jurastudium“ veranstaltet der BRF im November 2017 eine Ansprechpartnerntagung und wird sich dort unter anderem nochmal näher mit dem angesprochenen Thema beschäftigen.

D. Prüfungen im Jurastudium: Anonymisierung, alternative Prüfungsformen und prüfungsangemessene Bewertungsmaßstäbe

Ein weiterer Beitrag zu Gerechtigkeit im Studium ist die Anonymisierung aller schriftlichen Prüfungsleistungen. Mit Hilfe der Anonymisierung kann sichergestellt werden, dass es zu keiner bewussten oder auch unbewussten Diskriminierung von bestimmten Statusgruppen kommt. Dabei geht es keineswegs um einen Generalverdacht gegenüber den Korrigierenden. Es sollen vielmehr alle Beteiligten einer schriftlichen Prüfung frei von der Beeinflussung durch z.B. geschlechterspezifische oder ausländisch klingende Namen sein dürfen. In der Umsetzung von Anonymisierungsanliegen muss allerdings Rücksicht auf die konkreten Umstände des rechtswissenschaftlichen Studiums genommen werden. Beispielsweise dienen Seminararbeiten einer vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema. Durch die Einheit der schriftlichen Arbeit und des mündlichen Seminarvortrages macht hierbei eine Anonymisierung keinen Sinn. Anders ist dies

16 Siehe Valentiner/Bilawa et al., (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen – Eine hamburgische Studie, Hamburg 2017.

17 Bereits seit den 70er Jahren wird immer wieder kritisch auf dieses Problem hingewiesen, siehe u.a. Pabst/Slupik, in: KJ 1977, S. 242; Morgenthal, in: KJ 1983, S. 65; Schueigler, in: DRiZ 2014, S. 52.

18 Dazu Chebout/Gather et al., in: djbZ 2016, S. 190; Morgenthal, in: KJ 1983, S. 65; Valentiner, in: djbZ 2016, S. 85.

beim Großteil der juristischen Prüfungen in Form von Klausuren und Hausarbeiten, die einheitlich einer Mehrzahl von Studierenden zur Bearbeitung vorgelegt werden. Neben der Anonymisierung von Prüfungen beschäftigt Studierende vornehmlich die Ausgestaltung der Beurteilung von Prüfungen in allen Phasen des Studiums. Nachvollziehbare Notengebung und konstruktive Kritik mittels Prüfungsvoten werden vielerorts vermisst und erschweren die selbstständige Weiterentwicklung im Studium enorm. Es ist häufig nicht ersichtlich, wann eine Prüfungsleistung den Anforderungen guter juristischer Arbeit entspricht und wann nicht. Den Studierenden ist aber, gerade mit Blick auf das Staatsexamen, an einer ausführlichen Kritik ihrer Leistung gelegen, damit etwaige Defizite wirkungsvoll aufgearbeitet werden können. Welche Maßstäbe in einer juristischen Prüfung sind hilfreich und welche schränken etwaige Bewertungsspielräume ein?¹⁹ Kompetenzorientierte Prüfungsformen können hierbei nicht nur Klausuren und Hausarbeiten sein. Gerade das Schwerpunktstudium lädt zu anderen Prüfungsformaten (wie z.B. Seminaren, Moot Courts, Legal Clinics und mündlichen Prüfungen) ein. Wie die Vielfalt von Prüfungsformaten ausgestaltet werden kann und welche Bewertungsmaßstäbe je nach Prüfungsart in angemessener Weise formuliert werden können, wird auch den BRF in Zukunft weitergehend beschäftigen.

E. Reformbestrebungen der JuMiKo

Neben den geschilderten Themen erzielten die 180 Studierendenvertreter/innen auf der BuFaTa den Vorschlägen aus der JuMiKo zur Abwertung des Schwerpunktbereiches zum wiederholten Male eine deutliche Absage.²⁰ Zwar sind Reformen im Jurastudium nötig, allerdings gerade nicht auf der Seite des Schwerpunktstudiums. Nur dort ist es aktuell entscheidend möglich, interessengeleitet auszuwählen, zu welchem speziellen Themenbereich man wissenschaftlich arbeiten möchte. Es ist damit auch den Studierenden möglich, einen vertiefenden Einblick in den rechtswissenschaftlichen Diskurs zu erlangen.²¹ Die Vielfalt der Schwerpunktbereiche bildet in erheblichem Maße die gewünschte Vielfalt der Wissenschaft ab.²² Über tiefgreifende Reformmöglichkeiten in der juristischen Ausbildung muss natürlich weiterhin diskutiert werden. Zu möglichen Reformmodellen (z.B. einer einstufigen juristischen Ausbildung oder Bachelor- und Master-Abschlüssen) soll es deshalb auch innerhalb des BRF und den einzelnen Studierendenschaften zu einem intensiven Austausch kommen. Die BuFaTa 2017 hat die Möglichkeit geboten, aktuelle

19 Dieser und weiteren Fragen stellt sich bereits ein Teil der Rechtswissenschaft, wie z.B. in *Brockmann/Pilniok* (Hrsg.), *Prüfen in der Rechtswissenschaft: Probleme, Praxis und Perspektiven*, Baden-Baden 2013.

20 Siehe dazu u.a. *BRF/Rehr et al.*, in: JuS Aktuell, Heft 4/2017, S. 72; *Klafki*, Das große Paradoxon, in: Legal Tribune Online, 23.1.2017, <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/jurastudium-reform-entwertung-schwerpunkte-widerspruch-paradoxon/> (13.9.2017); *Rehr*, Welche Rolle sollen die Universitäten noch spielen?, in: Legal Tribune Online, 7.7.2016, http://www.lto.de/persistent/a_id/19912/ (13.9.2017).

21 Zur Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums siehe *Röhl*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, Baden-Baden 2011, S. 67.

22 *Lege*, in: JZ 2017, S. 88 (89).

Probleme der juristischen Ausbildung intensiv zu diskutieren und Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Es bleibt zu hoffen, dass die Anregungen von den zuständigen Stellen in den Universitäten, den Justizprüfungsämtern und der Politik aufgegriffen werden und ein gemeinsamer Diskurs weitergeführt werden kann.